



Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 21. Februar 2023

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-03.pdf>)

Zuletzt geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2025
(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-80.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2024
(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-13.pdf>)

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2023
(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-81.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines	7
§ 1 Wappen.....	7
§ 2 Gliederung der Universität.....	7
Zweiter Teil: Universitätsleitung	7
Erster Abschnitt: Die Universitätsleitung.....	7
§ 3 Universitätsleitung.....	7
§ 4 Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten	8
Zweiter Abschnitt: Amtszeit der Universitätsleitung.....	8
§ 5 Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten	8
§ 6 Amtszeit der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.....	9
Dritter Abschnitt: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.....	9
§ 7 Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste	9
§ 8 Vorbereitung der Wahl	9
§ 9 Wahlverfahren.....	10
§ 10 Wahlhandlung.....	10
§ 11 Wahlergebnis.....	11
§ 12 Annahme der Wahl.....	11
§ 13 Wiederholung der Wahl	11
§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	11
Vierter Abschnitt: Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten.....	12
§ 15 Festsetzung des Wahltermins	12
§ 16 Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl	12
§ 17 Ablauf der Wahl	12
§ 18 Wiederholung der Wahl	12
§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	12
Fünfter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung.....	13
§ 20 Zusammensetzung.....	13
§ 21 Vorsitz.....	13
Dritter Teil: Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs	13

Erster Abschnitt: Der Senat	13
§ 22 Zusammensetzung	13
Zweiter Abschnitt: Der Universitätsrat.....	14
§ 23 Zusammensetzung	14
Dritter Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse	14
§ 24 Kommissionen und Ausschüsse.....	15
§ 24a Kommission für Lehre und Studierende (LuSt)	15
§ 24b Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL)	16
§ 24c Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko)	17
§ 24d Zentrale Studienzuschusskommission (ZSKo).....	18
§ 24e Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK).....	18
§ 24f Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission)	19
§ 24g Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)	19
§ 25 Beratende Ausschüsse	19
Vierter Abschnitt: Das Kuratorium.....	20
§ 26 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums	20
§ 27 Mitglieder des Kuratoriums	20
§ 28 Organisation und Geschäftsführung.....	20
Vierter Teil: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst...20	
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	21
§ 29 Aufgaben.....	21
Zweiter Abschnitt: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.....	21
§ 30 Wahl, Amtszeit und Aufgaben.....	22
Dritter Abschnitt: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten.....	22
§ 31 Wahl und Amtszeit	23
Fünfter Teil: Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für Antidiskriminierung	23

§ 32 Bestellung und Aufgaben	23
Sechster Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden	24
Siebenter Teil: Studierendenvertretung	26
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	26
§ 34 Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung.....	26
§ 35 Beratende Mitglieder	26
§ 36 Haushalt	26
§ 37 Studentische Vertretung im Senat.....	26
§ 38 Studentische Vollversammlung.....	27
§ 39 Allgemeine Bestimmungen	27
Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament	28
§ 40 Zusammensetzung	28
§ 41 Aufgaben.....	29
§ 42 Wahl der Mitglieder	29
§ 43 Konstituierende Sitzung.....	29
Dritter Abschnitt: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat.....	29
§ 44 Aufgaben und Zusammensetzung	30
Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung	30
§ 45 Zusammensetzung	30
§ 46 Aufgaben.....	30
§ 47 Sitzungen.....	31
Fünfter Abschnitt: Die Referate der Studierendenvertretung	31
§ 48 Aufgaben.....	31
§ 49 Besetzungsverfahren	31
§ 50 Arbeitsweise	31
Achter Teil: Zentrale Einrichtungen.....	32
§ 51 Zentrale Einrichtungen der Universität	32
Neunter Teil: Organe, Gremien und weitere Mitglieder der Fakultäten	32
Erster Abschnitt: Die Dekanin bzw. der Dekan	32

§ 52 Aufgaben.....	33
§ 53 Amtszeit.....	33
§ 54 Wahl	33
§ 55 Annahme der Wahl.....	33
§ 56 Rücktritt	33
§ 57 Vertretung.....	34
Zweiter Abschnitt: Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, die	
Transferdekanin bzw. der Transferdekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. 34	
§ 58 Aufgaben.....	34
§ 59 Anzahl.....	34
§ 60 Amtszeit.....	35
§ 61 Wahl	35
§ 62 Annahme der Wahl.....	35
§ 63 Rücktritt	35
Dritter Abschnitt: Der Fakultätsrat	
§ 64 Zusammensetzung	35
Vierter Abschnitt: Institute	
§ 65 Gliederung in Institute	36
§ 66 Organisationsform und Aufgaben.....	37
Zehnter Teil: Mitglieder der Universität	
§ 67 Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 BayHIG.....	37
§ 68 „Thüringer Modell“	38
§ 69 Zweitmitgliedschaften	38
§ 70 Ehrenmitgliedschaft.....	39
Elfter Teil: Ehrungen	
§ 71 Ehrungen	40
Zwölfter Teil: Allgemeine Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien	
.....	40
§ 72 Geltungsbereich	40
§ 73 Sitzungen.....	40
§ 74 Ladung zu den Sitzungen.....	40

§ 75 Tagesordnung und Beratungsgegenstände.....	41
§ 76 Stimmrechtsübertragung	41
§ 77 Sitzungsleitung	42
§ 78 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit.....	42
§ 79 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Besorgnis der Befangenheit.....	42
§ 80 Sachanträge, Anträge zur Geschäftsordnung	43
§ 81 Abstimmungen	44
§ 82 Wahlen.....	45
§ 83 Öffentlichkeit, beratende Teilnahme von Nichtmitgliedern.....	46
§ 84 Protokoll.....	46
§ 85 Digitale und hybride Sitzungen	47
Dreizehnter Teil: Schlussbestimmungen	48
§ 86 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	48

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) – BayHIG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Grundordnung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Wappen

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg führt ein eigenes Wappen, das die Wappen des Hochstifts Bamberg sowie der Fürstbischöfe Melchior Otto Voit von Salzburg und Friedrich Karl von Schönborn aufnimmt.

§ 2

Gliederung der Universität

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg gliedert sich in die folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften (Humanities)
2. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Social Sciences, Economics and Business Administration)
3. Fakultät Humanwissenschaften (Human Sciences and Education)
4. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (Information Systems and Applied Computer Sciences)
5. Fakultät Katholische Theologie (Catholic Theology)¹

Zweiter Teil: Universitätsleitung

Erster Abschnitt: Die Universitätsleitung

§ 3

Universitätsleitung

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird durch ein Präsidium geleitet, das die Bezeichnung „Universitätsleitung“ führt.

(2) Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus

¹Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl. S. 351).

- der Vorsitzenden, die die Bezeichnung „Präsidentin“ führt, bzw. dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident“ führt,
 - mindestens drei und höchstens vier weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ bzw. „Vizepräsident“ führen und von denen eines dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 32 Abs. 1 Halbsatz 2 BayHIG) angehören kann, und
 - der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt in Ausübung des Amtes die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.
- (4) Die Universitätsleitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Erweiterte Universitätsleitung beraten und unterstützt.

§ 4

Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

¹Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung festgelegt.

²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird die Präsidentin bzw. der Präsident stets durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit der Universitätsleitung

§ 5

Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt zwölf Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist in der Nachfolge für eine volle Amtszeit zu wählen.
- (2) ¹Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Würde bei der Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Jahren die Regelamtszeit nach Satz 1 überschritten werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (3) ¹Der Universitätsrat kann eine amtierende Präsidentin bzw. einen amtierenden Präsidenten auffordern, sich für eine weitere Amtszeit über zwölf Jahre hinaus zu bewerben. ²Der entsprechende Beschluss kann frühestens drei Monate und muss spätestens einen Monat vor Ausschreibung der Stelle erfolgen. ³Bei einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, die bzw. der nach den Sätzen 1 und 2 zur Bewerbung aufgefordert wurde, ist die Wiederwahl für die Amtszeit zulässig, auf die sich die Aufforderung bezieht.

§ 6

Amtszeit der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

¹Die Amtszeit einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten beträgt sechs Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so ist die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Dritter Abschnitt:

Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

§ 7

Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste

(1) ¹Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. ²Inhalt und Modalitäten der Ausschreibung werden vom Universitätsrat festgelegt.

(2) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats und die Dekaninnen bzw. Dekane können Kandidatinnen für das Amt der Präsidentin bzw. Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorschlagen. ²Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats eine Vorschlagsliste; sofern diese mehrere Personen enthält, ist keine Rangordnung herzustellen. ³Der Universitätsrat kann einen Ausschuss einsetzen, der die Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats bei der Vorbereitung und Erstellung der Vorschlagsliste unterstützt; die bzw. der Vorsitzende des Universitätsrats steht einem solchen Ausschuss vor.

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Das Wahlgremium setzt sich aus den Mitgliedern des Universitätsrats zusammen. ²Der Universitätsrat ist spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Universitätsrats schriftlich zu laden. ³Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen sowie dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben. ⁴Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten die Möglichkeit, sich über die von den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ⁵Das Studierendenparlament kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber dem Universitätsrat Stellung nehmen.

(2) ¹Frühestens am siebten Tag vor der Wahl findet eine Sitzung des Universitätsrats statt, in der den auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen Gelegenheit zur Vorstellung gegeben wird. ²In der Sitzung Anwesenden ist im Anschluss an die Vorstellung Gelegenheit zu geben, Sachfragen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu stellen. ³Auf Antrag einer bzw. eines Wahlberechtigten kann eine Personalbefragung, eine Personaldebatte sowie eine weitere Sachdiskussion durchgeführt

werden.

§ 9

Wahlverfahren

(1) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter setzt Ort und Zeit der Wahl fest, die ausschließlich als Präsenzwahl durchgeführt wird. ²Die Wahl soll spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin bzw. des amtierenden Präsidenten erfolgen.

(2) ¹Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Wahl (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter). ²Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestellt eine Protokollführung zur Erstellung einer Niederschrift über den Ablauf der Wahl. ³Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats festzustellen.

(3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern nicht berücksichtigt.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) ¹Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.

(6) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. ²Auf dem Stimmzettel werden die auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion genannt.

§ 10

Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt sicher, dass die Wahl geheim stattfindet.

(2) Nach Abschluss der Wahlhandlung lässt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Wahlurne öffnen, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen entfallen sind, fest.

(3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille der bzw. des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält oder wenn auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung). ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

§ 11 Wahlergebnis

(1) ¹Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat diese Mehrheit, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Kommen mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht, ist der zweite Wahlgang zu wiederholen. ⁴Es ist nur eine Wiederholung möglich. ⁵Führt die Wiederholung des zweiten Wahlgangs dazu, dass weiterhin mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht kommen, oder erreicht im dritten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(2) ¹Kandidiert nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, ist sie bzw. er gewählt, wenn sie bzw. er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht sie bzw. er diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Wird im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest; die Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Gewählte bzw. den Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl vorliegt.

§ 13 Wiederholung der Wahl

(1) ¹Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt die Wahl nicht zustande, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. ²Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat.

(2) Im Übrigen gelten §§ 7 bis 12 entsprechend.

§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Vierter Abschnitt: Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten

§ 15

Festsetzung des Wahltermins

(1) ¹Die Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten durch den Universitätsrat findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Vizepräsidentin bzw. des amtierenden Vizepräsidenten statt. ²§ 9 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Werden zum gleichen Termin Wahlen für die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 16

Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl

(1) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt den Wahlvorschlag spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl den Mitgliedern des Universitätsrats sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments bekannt. ²Zugleich lädt die bzw. der Vorsitzende des Universitätsrats zu der Wahl schriftlich ein. ³Das Studierendenparlament kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten gegenüber dem Universitätsrat Stellung nehmen.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Ablauf der Wahl

(1) § 9 Abs. 2 bis 5, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Der Universitätsrat entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18

Wiederholung der Wahl

¹Nimmt eine Gewählte bzw. ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. ²§§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

§ 19

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

¹Scheidet eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. ²Die Amtszeit richtet sich nach § 6 Satz 3.

Fünfter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung

§ 20

Zusammensetzung

- (1) Die Erweiterte Hochschulleitung führt die Bezeichnung „Erweiterte Universitätsleitung“.
- (2) Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern der Universitätsleitung,
 2. den Dekaninnen bzw. Dekanen,
 3. der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität,
 4. der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB) als beratendes Mitglied aufgrund der besonderen Bedeutung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Universität.

§ 21

Vorsitz

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz der Erweiterten Universitätsleitung und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Erweiterten Universitätsleitung berichtet dem Senat aus den Sitzungen.

Dritter Teil: Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Der Senat

§ 22

Zusammensetzung

- (1) ¹Dem Senat gehören an
 1. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

²Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats lädt die Präsidentin bzw. der Präsident ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.

(3) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Universitätsleitung wirken in den Sitzungen des Senats beratend mit.

(5) Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Der Universitätsrat

§ 23

Zusammensetzung

(1) ¹Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“. ²Dem Universitätsrat gehören an

1. die gewählten Mitglieder des Senats,
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

(2) ¹Die Mitglieder der Universitätsleitung und die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

²Abweichend von Satz 1 ist die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre bzw. seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen (Art. 22 Abs. 4 BayHIG).

(3) Zur ersten Sitzung des Universitätsrats lädt die bzw. der Vorsitzende des Senats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.

(4) ¹Den Vorsitz im Universitätsrat hat ein vom Universitätsrat aus der Mitte der nicht der Universität angehörenden Mitglieder zu wählendes Mitglied des Universitätsrats. ²Die Stellvertretung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Senats.

Dritter Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse

§ 24

Kommissionen und Ausschüsse

(1) ¹An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg werden Kommissionen und Ausschüsse gebildet, denen die fachliche Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten obliegt.

²Dies sind insbesondere

1. Kommission für Lehre und Studierende (LuSt-Kommission),
2. Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL),
3. Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko),
4. Zentrale Studienzuschusskommission (ZSKo),
5. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
6. Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission),
7. Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission).

(2) ¹Soweit die Mitgliedschaft nicht durch ein Amt begründet ist, erfolgen – vorbehaltlich spezieller Regelungen – der Vorschlag aus der jeweiligen Gruppe heraus und die Bestellung durch den Senat. ²Entsprechendes gilt für den Vorschlag und die Bestellung von Ersatzmitgliedern oder Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertretern. ³Begehrt ein bestelltes Mitglied die Niederlegung seines Amts, entscheidet die Universitätsleitung, ob ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Die Amtsperiode der bestellten Mitglieder entspricht derjenigen des Senats, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind.

§ 24a

Kommission für Lehre und Studierende (LuSt)

(1) Die Aufgaben der Kommission für Lehre und Studierende sind

1. die Überprüfung von Anträgen zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und Teilstudiengängen und der insoweit zu erlassenden rechtlichen Bestimmungen,
2. die Überprüfung von wesentlichen Änderungen von Studiengängen und Teilstudiengängen sowie der insoweit zu treffenden satzungsrechtlichen Regelungen,
3. die Überprüfung von Änderungen von Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern,
4. die Überprüfung sonstiger satzungsrechtlicher Regelungen und deren Änderungen, sofern ein Bezug zu Studium und Lehre gegeben ist,
5. die Überprüfung von Begründungen, die für Abweichungen von prüfungs- und akkreditierungsrechtlichen Regelfallbestimmungen erforderlich sind,
6. die Erstellung einer Beschlussvorlage aufgrund ihrer Prüfung, über die der Senat

bzw. der Universitätsrat oder die Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko) zu entscheiden hat.

(2) Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als vorsitzende Person,
2. insgesamt vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, von denen aus jeder Fakultät eine bzw. einer entsandt wird,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB), die bzw. der von den Sprecherinnen bzw. Sprechern des ZLB-Leitungskollegiums vorgeschlagen wird,
6. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

sowie als beratende Mitglieder

7. die Leitungen bzw. eine Vertretung der Zentralen Studienberatung, des Prüfungsamts, des Dezernats Planung und Qualitätsmanagement (Z/PQM), die Referate für Satzungsangelegenheiten.

§ 24b

Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL)

(1) ¹Aufgabe des AQSL ist die Konzeption, Umsetzung, Weiterentwicklung und Nachverfolgung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre sowie die Beratung der universitätsinternen Stellen hierzu. ²Die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(2) Dem Ausschuss gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als vorsitzende Person,
2. insgesamt vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, von denen aus jeder Fakultät eine bzw. einer entsandt wird,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
6. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

sowie als beratende Mitglieder

7. die bzw. der Vorsitzende der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko),
8. jeweils die Leitung bzw. eine Vertretung der Studierendenkanzlei, der Zentralen Studienberatung, des Prüfungsamts, der Referate für Satzungsangelegenheiten, des Zentrums für Hochschuldidaktik (ZHD), des Zentrums für Schlüsselkompetenzen (ZSK), des Zentrums für universitäre Weiterbildung (ZWB),
9. die Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultäten und
10. mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernats Planung & Qualitätsmanagement (Z/PQM).

§ 24c

Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko)

- (1) Die Aufgaben der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge sind
 1. die Überprüfung von Studiengängen anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung und der universitätsinternen Festlegungen,
 2. die Erstellung einer Beschlussvorlage aufgrund ihrer Prüfung, über die die Universitätsleitung zu entscheiden hat,
 3. die regelmäßige Überprüfung der internen Studiengangakkreditierung der Universität und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung für die Universitätsleitung.
- (2) Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:
 1. aus jeder Fakultät je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Erfahrung in der Akkreditierung als Gutachterin bzw. Gutachter, als Dekanin bzw. Dekan, als Studiendekanin bzw. Studiendekan auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät, ausgeschlossen sind amtierende Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger,
 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,
 4. ein von der Universitätsleitung vorgeschlagenes, professorales, externes Mitglied aus der Wissenschaft, das über entsprechende Expertise verfügt,
 5. ein von der Universitätsleitung vorgeschlagenes, externes Mitglied aus der Berufspraxis, das über entsprechende Expertise verfügt,
 6. eine externe Vertreterin bzw. ein externer Vertreter der Studierenden

sowie als beratendes Mitglied

 7. eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter der Studierenden.

§ 24d

Zentrale Studienzuschusskommission (ZSKo)

(1) Die Zentrale Studienzuschusskommission unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zur Verwendung der der Universität zur Verbesserung der Studienbedingungen zugewiesenen Mittel (Studienzuschüsse) mit Ausnahme der zur fakultäts-internen Verwendung vorgesehenen Mittel, über deren Verwendung die Studienzuschusskommission der jeweiligen Fakultät entscheidet.

(2) ¹Der Zentralen Studienzuschusskommission gehören an:

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als vorsitzende Person ohne Stimmrecht
sowie als stimmberechtigte Mitglieder
2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
3. insgesamt vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, von denen aus jeder Fakultät eine bzw. einer entsandt wird,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität,
6. je eine von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagene Vertreterin der Studierenden bzw. je ein von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagener Vertreter der Studierenden aus jeder Fakultät,
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die bzw. der aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagen wird,
8. die beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden aus dem Senat.

²Die Mitglieder nach den Nrn. 4, 6 und 7 werden von der Universitätsleitung bestellt.

§ 24e

Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)

(1) ¹Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs unterstützt die Universitätsleitung und den Senat in Grundsatzfragen der Forschung. ²Die Aufgaben umfassen dabei insbesondere die

- Beratung und Begutachtung der hochschulinternen Projektförderung,
- Beratung und Empfehlung von weiteren internen Förderungen,
- Prüfung von Änderungen in den Promotions- oder Habilitationsordnungen.

(2) Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als vorsitzende Person,

2. die Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane,
3. eine promovierte Vertreterin bzw. ein promovierter Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der über einen Hochschulabschluss verfügt, sowie deren Stellvertretung mit beratender Stimme gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayHIG,
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität
sowie als beratendes Mitglied
6. die Leitung des Dezernats Forschungsförderung & Transfer (Z/FFT).

§ 24f

Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission)

(1) ¹Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft ist ein Organ der wissenschaftlichen Selbstkontrolle. ²Sie berät die Universitätsleitung in Fragen der Sicherung der Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis und führen das Verfahren zur Prüfung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft entsprechend der Satzung zum Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft durch.

(2) Die Untersuchungskommission besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen bzw. Professoren aus unterschiedlichen Fakultäten, die vom Senat für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

§ 24g

Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)

(1) Die Konfliktkommission zielt auf die Wahrung eines positiven Klimas an der Universität sowie eines fairen Wettbewerbs in Lehre, Forschung und am Arbeitsplatz ab, indem sie unterstützt, Konflikte möglichst gütlich und einvernehmlich beizulegen.

(2) ¹Die Konfliktkommission setzt sich aus bis zu acht Konfliktbeauftragten zusammen, die zu gleichen Teilen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden angehören. ²Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Universitätsleitung bestellt.

§ 25

Beratende Ausschüsse

(1) ¹Senat und Fakultätsräte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können beratende

Ausschüsse einsetzen. ²Mitglieder eines beratenden Ausschusses müssen nicht den einsetzenden Gremien angehören. ³In diesen Ausschüssen sollen die in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bzw. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHIG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse beteiligt werden; die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist Mitglied dieser Ausschüsse.

(2) In dem Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses des Senats oder der Fakultätsräte sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, der Vorsitz sowie die Bedingungen oder der Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmen.

Vierter Abschnitt: Das Kuratorium

§ 26

Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg besteht ein Kuratorium gemäß Art. 45 BayHIG.

(2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität.

§ 27

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gehören bis zu achtzehn Personen, die dem Anliegen der Universität besonders verbunden sind, als Mitglieder an.

(2) ¹Der Senat bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der Universitätsleitung für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 28

Organisation und Geschäftsführung

(1) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die bzw. der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ²Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn die Universitätsleitung dies beantragt.

Vierter Teil: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 29 Aufgaben

(1) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben obliegen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst insbesondere

- die Annahme von Anregungen und Beschwerden,
- die Erstellung von Frauenförderungsplänen sowie das Hinwirken auf deren Umsetzung,
- die Erstellung von Berichten über die Situation von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studentinnen an der Universität,
- die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied der vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüsse und des Beirats des Graduiertenzentrums Trimberg Research Academy (TRAc). ²Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität oder die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums nach Art. 29 Abs. 6 Satz 1 BayHIG. ³Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen nach Art. 41 Abs. 3 BayHIG. ⁴Das Amt der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und das der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät kann von zwei Personen gleichberechtigt ausgeübt werden.

(3) ¹An der Universität werden stellvertretende Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bestellt. ²Ist die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst verhindert, vertritt die Stellvertretung.

Zweiter Abschnitt: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

§ 30

Wahl, Amtszeit und Aufgaben

(1) Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Beirats für Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden vom Senat in geheimer Wahl gewählt.

(2) ¹Der Beirat für Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst setzt sich zusammen aus

1. der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem,
2. der Stellvertretung der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität,
3. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten,
4. zwei Studierenden, die vom Studierendenparlament benannt werden.

²In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird der Beirat für Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität vertreten.

(3) ¹Die Amtszeit der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität sowie deren Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Vertretungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr. ³Scheidet eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ⁴Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird. ⁵Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität berät die Universitätsleitung in Angelegenheiten, die Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende betreffen. ²Sie bzw. er berichtet dem Senat einmal im Jahr über die Situation der Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden an der Universität und legt Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden vor.

Dritter Abschnitt:

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 31

Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät und ihre bzw. seine Stellvertretung werden auf Vorschlag des Gremiums nach Abs. 2 aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. ²Die Ladung zu den Sitzungen des Gremiums erfolgt durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst, ist eine solche bzw. ein solcher nicht vorhanden, durch die Dekanin bzw. den Dekan. ³Auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans, der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität oder einer zur Wahl vorgeschlagenen Person ist der Beirat für Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst vor Beginn der Wahl anzuhören, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität.

(2) Das den Wahlvorschlag unterbreitende Gremium setzt sich zusammen aus

1. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,
2. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen sowie den an der Fakultät Promovierenden,
3. zwei weiblichen Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung bestellt werden.

(3) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

Fünfter Teil:

**Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder
chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor
sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, Ansprechperson für
Antidiskriminierung**

§ 32

Bestellung und Aufgaben

(1) ¹Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird auf Vorschlag der Universitätsleitung aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten an der Universität vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertritt die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universität, insbesondere ihre spezifischen das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen, fördert deren Eingliederung in die Universität und steht ihnen beratend zur Seite. ⁵Die bzw. der Beauftragte nimmt ihre bzw. seine Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass sie bzw. er

1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung entgegennimmt und an die zuständigen Organe der Universität weiterleitet,
2. bei der Organisation der Studienbedingungen der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mitwirkt,
3. jährlich einen Bericht über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität erstattet und der Universitätsleitung zuleitet.

⁶Die Universitätsleitung beteiligt die bzw. den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei sie bzw. ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt bei Bedarf Gelegenheit, Anliegen vorzutragen.

(2) ¹Die Universitätsleitung bestellt mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Ansprechperson wirkt auf den Schutz der Mitglieder der Universität vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt hin.

(3) ¹Die Universitätsleitung bestellt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Ansprechperson wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder sexuellen Identität geschützt werden. ⁴Die Ansprechperson für Antidiskriminierung ist mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt verbunden.

Sechster Teil:

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden

§ 33

Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Der Konvent nach Art. 46 BayHIG vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden. ²Er hat das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für die Vertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den Organen und Gremien, soweit nicht anderweitig geregelt.

(2) ¹Dem Konvent gehören die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der folgenden Gremien an:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Kommission für Lehre und Studierende (LuSt),

4. Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL),
5. Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko),
6. Zentrale Studienzuschusskommission (ZSKo),
7. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
8. Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission),
9. Akademischer Beirat der Universitätsbibliothek,
10. Akademischer Beirat des Sprachenzentrums,
11. Mitgliederversammlung und akademischer Beirat des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
12. Beirat des Graduiertenzentrums Trimberg Research Academy (TRAc),
13. Beirat der Bamberger Akademie für den Bildungstransfer (BABT).

²Soweit die Universität weitere Zentrale Einrichtungen im Sinne von § 51 oder Kommissionen und Ausschüsse nach §§ 24-25 schafft oder bei bestehenden Organen und Gremien eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden neu einführt, so gehören auch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen bzw. Gruppenvertreter aus diesen Organen und Gremien dem Konvent an.

(3) Darüber hinaus gehören dem Konvent die folgenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an:

1. eine aus dem Kreis der Lektorinnen bzw. Lektoren entsandte Vertretung,
2. eine aus dem Kreis der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und der Fakultäten entsandte Vertretung, soweit diese der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zugehörig ist,
3. die aus den Wahlen zu Senat und Fakultätsräten hervorgegangene jeweils erste Ersatzvertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

(4) Die Vertretungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der wissenschaftlichen Zentren und Graduate Schools nach § 51 Abs. 4 berichten dem Konvent in regelmäßigen Abständen.

(5) ¹Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der Konventsmitglieder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. ²Die Bestimmungen des § 39 Abs. 7 Sätze 3 bis 5 und Abs. 9 sowie des § 43 gelten entsprechend.

(6) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Siebenter Teil: Studierendenvertretung

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 34

Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung

- (1) Organe der Studierendenvertretung sind
 1. das Studierendenparlament
 2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat
 3. die Fachschaftsvertretungen
- (2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG
 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
 5. Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

§ 35

Beratende Mitglieder

¹Beratende Mitglieder in dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Organ verfügen über ein Initiativ- und Rederecht. ²Sie haben kein Stimmrecht.

§ 36

Haushalt

Das Studierendenparlament als zuständiges Organ im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

§ 37

Studentische Vertretung im Senat

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat sollen dem Senat und dem Universitätsrat über die Ergebnisse der Arbeit der Studierendenvertretung berichten.

§ 38

Studentische Vollversammlung

¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat muss im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. ⁴Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme von Studierenden erreicht werden kann.

§ 39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 beträgt jeweils ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 können nur Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG gewählt werden.

(3) ¹Das Studierendenparlament entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung, wer als studentische Vertreterin bzw. studentischer Vertreter in den universitären Gremien und Organen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 sowie als Referentin bzw. Referent nach § 49 vorgeschlagen wird. ²Auf Verlangen eines stimmberechtigten Studierendenparlamentsmitglieds erfolgt die Abstimmung geheim und durch Stimmzettel.

(4) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Universitätsgremien sowie in der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks und im Landesstudierendenrat sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studierendenparlaments oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

(5) Die Sitzungen der studentischen Gremien finden grundsätzlich universitätsöffentlich statt.

(6) ¹Jedes studentische Gremium hat im Semester wenigstens zweimal zu tagen und diesen Termin universitätsöffentlich anzukündigen. ²Die erste Sitzung soll dabei spätestens in der vierten Woche nach Vorlesungsbeginn stattfinden. ³Der Vorsitz hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eines Gremiums dies verlangt.

(7) ¹Das Studierendenparlament, der Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie die Fachschaftsvertretungen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums einen aus zwei Personen bestehenden Vorsitz sowie möglichst eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Der Vorsitz, der sich für das Studierendenparlament paritätisch aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der unmittelbar gewählten Studierendenparlamentsmitglieder und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachschaftsvertretungen zusammensetzen soll, ist in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. ³Die Personen des Vorsitzes und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 4 BayHIG). ⁴Scheidet eine Person des Vorsitzes oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, tritt das jeweilige Gremium binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. ⁵Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

(8) ¹Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des jeweiligen Gremiums. ²Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorsitzes wird zu Beginn der Wahlperiode in der Geschäftsordnung der Studierendenvertretung geregelt. ³Bei Konfliktfällen zwischen den beiden Personen des Vorsitzes entscheidet das Studierendenparlament.

(9) ¹Ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einer Person oder beiden Personen des Vorsitzes eines Gremiums oder seiner Stellvertretung ist für den Rest der Amtszeit möglich. ²Der Misstrauensantrag hat mindestens eine Woche vor der Abstimmung unter gleichzeitiger Benennung einer wählbaren Nachfolge von der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums zu erfolgen. ³Das Misstrauensvotum bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

(10) Weitere Verfahrensabläufe zur Aufgabenerledigung können die studentischen Gremien in Geschäftsordnungen regeln.

Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament

§ 40

Zusammensetzung

(1) Dem Studierendenparlament gehören 35 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 17 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählt werden,
2. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat sowie
3. 16 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Kreis der gewählten Fachschaftsvertretungen, von denen je vier von jeder Fachschaftsvertretung benannt werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Studierendenparlament an:

1. die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats,
2. alle vom Studierendenparlament in andere Organe entsandte Studierende,
3. die Referentinnen bzw. Referenten der Studierendenvertretung.

(3) ¹Ist eine Person bei den Hochschulwahlen für mehr als nur eine der in Abs. 1 genannten Vertreterinnen- und Vertretergruppen gewählt worden, muss sie bis zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gegenüber der Universitätsleitung erklären, für welche Vertreterinnen- und Vertretergruppe gemäß Abs. 1 sie ihr Mandat wahrnimmt. ²Ansonsten nimmt sie das Mandat für die in der Reihenfolge des Abs. 1 zunächst aufgeführte Vertreterinnen- und Vertretergruppe wahr. ³Auf den freiwerdenden

Sitz rückt die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter nach. ⁴Sind Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 41 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung.

(2) ¹Das Studierendenparlament hat das Vorschlagsrecht für die Benennung der studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in den universitären Gremien und Organen, sofern diese nicht direkt bei den Hochschulwahlen gewählt werden. ²Daneben hat das Studierendenparlament das Vorschlagsrecht für die studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks (Art. 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) und wählt die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Landesstudierendenrat (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG). ³Die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter im Landesstudierendenrat wird vom Studierendenparlament für jede Amtszeit neu bestimmt; die Amtszeit richtet sich nach § 39 Abs. 1. ⁴Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach Satz 1 oder 2 vorzeitig aus dem Amt und sind keine Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter bestimmt, ist eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtszeit unmittelbar durchzuführen.

(3) Das Studierendenparlament ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.

§ 42 Wahl der Mitglieder

¹Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament nach § 40 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden von den Studierenden der Universität jährlich zu dem festgelegten Termin der Hochschulwahlen gewählt. ²Die Durchführung der Wahlen wird durch die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Wahlsatzung – in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 43 Konstituierende Sitzung

(1) ¹Zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments lädt die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident ein. ²Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes des Studierendenparlaments.

(2) Die jeweils sitzungsleitende Person nach Abs. 1 bestellt eine Person, die über die Wahl ein Protokoll führt.

Dritter Abschnitt: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 44

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus (Exekutivorgan).
- (2) Dem Sprecherinnen- und Sprecherrat gehören sechs Personen an
 1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden,
 2. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat,
 3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 gewählt werden.
- (3) Die durch die jeweiligen Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählenden Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung

§ 45

Zusammensetzung

¹Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.

§ 46

Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsbezogenen Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.
- (2) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung nimmt die Vertretung der Studierenden im Fakultätsrat gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHIG wahr.
- (3) Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät.
- (4) ¹Die Fachschaftsvertretung benennt aus ihrer Mitte vier Vertreterinnen bzw. Vertreter für das Studierendenparlament (§ 40 Abs. 1 Nr. 3). ²Diese sind vor der konstituierenden Sitzung gegenüber der Universitätsleitung anzuzeigen.
- (5) ¹Die Fachschaftsvertretung muss mindestens einmal im Semester zur Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Während einer Versammlung

pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan festgelegt. ⁴Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.

§ 47

Sitzungen

(1) ¹Zur konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung lädt die Dekanin bzw. der Dekan. ²Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes der Fachschaftsvertretung.

(2) Die jeweils sitzungsleitende Person nach Abs. 1 bestellt eine Person, die über die Wahl ein Protokoll führt.

(3) In Abweichung von § 39 Abs. 6 Satz 1 tagt die Fachschaftsvertretung mindestens dreimal im Semester während der Vorlesungszeit.

Fünfter Abschnitt:

Die Referate der Studierendenvertretung

§ 48

Aufgaben

¹Das Studierendenparlament richtet zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Referate ein. ²Aufgaben und Arbeitsbereiche der Referate legt das Studierendenparlament fest; der Vorsitz des Studierendenparlaments gibt öffentlich bekannt, welche Referate eingerichtet werden.

§ 49

Besetzungsverfahren

¹Mitglieder der Referate sind die Referentinnen bzw. Referenten. ²Alle Studierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können gegenüber dem Vorsitz des Studierendenparlaments ihr Interesse an einer Tätigkeit als Referentin bzw. Referent anzeigen. ³Das Studierendenparlament erstellt einen Vorschlag über die Besetzung der einzelnen Referate, auf dessen Basis der Vorsitz die Benennung der Referentinnen bzw. Referenten vornimmt. ⁴Kann für ein Referat kein Besetzungsvorschlag erstellt werden, muss binnen vier Wochen eine Folgesitzung des Studierendenparlaments einberufen werden, in der ein Besetzungsvorschlag beschlossen werden muss. ⁵Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ⁶Erfolgt kein Besetzungsvorschlag, muss über die Zukunft des betreffenden Referats entschieden werden.

§ 50

Arbeitsweise

(1) Innerhalb der Referate können von den Referentinnen bzw. Referenten Arbeitskreise gebildet werden, in denen alle Studierenden mitwirken können.

(2) Aus den Referaten wird mindestens einmal im Semester im Studierendenparlament über deren Tätigkeit berichtet.

Achter Teil: Zentrale Einrichtungen

§ 51

Zentrale Einrichtungen der Universität

(1) Zentrale Einrichtungen der Universität sind insbesondere:

1. die Universitätsbibliothek (UB),
2. der Informationstechnologie-Service (IT-Service – ITS)
3. das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
4. das Sportzentrum,
5. das Sprachenzentrum,
6. das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc),
7. die Kompetenz- und Servicestelle CEUS,
8. die Bamberger Akademie für Bildungstransfer (BABT).

(2) Für die Universitätsbibliothek, den IT-Service und das Sprachenzentrum werden hauptamtliche Leitungen bestellt.

(3) ¹Die Zentralen Einrichtungen können jeweils einen akademischen Beirat bilden.

²Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen für diese Einrichtungen.

(4) ¹Zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen sowie für die Wahrnehmung von Forschung und Lehre in interdisziplinärer Zusammenarbeit können wissenschaftliche Zentren und Graduate Schools eingerichtet werden. ²Die Evaluation der wissenschaftlichen Zentren und Graduate Schools regeln deren jeweilige Ordnungen.

(5) Die Zentrale Einrichtung „Kompetenz- und Servicestelle CEUS“ gemäß Abs. 1 Nr. 7 betreibt, entwickelt und betreut im staatlichen Auftrag das System CEUS (Computer-basiertes Entscheidungsunterstützungssystem für den Hochschulbereich in Bayern) gemäß Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHIG als überörtliche Rechenzentrums- bzw. IT-Service-Kooperation für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie die Hochschulen des Freistaates Bayern.

Neunter Teil: Organe, Gremien und weitere Mitglieder der Fakultäten

Erster Abschnitt: Die Dekanin bzw. der Dekan

§ 52 Aufgaben

¹Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. ²Ihr bzw. ihm obliegen die in Art. 38 BayHIG genannten Aufgaben.

§ 53 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bleibt bis zu einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Scheidet eine Dekanin bzw. ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so hat unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen. ²Die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 54 Wahl

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät vorschlagen.
- (2) Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat einen Wahlvorschlag, den er der Universitätsleitung zur Erteilung des Einvernehmens vorlegt.
- (3) ¹Die Universitätsleitung beschließt über die Erteilung des Einvernehmens mit dem vorgelegten Wahlvorschlag. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach Abs. 1 und 2 unverzüglich zu wiederholen; die Verweigerung des Einvernehmens ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. ³Kommt nicht bis spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit ein Wahlvorschlag zustande, erstellt der Senat den Wahlvorschlag auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 1.
- (4) ¹Nach der Erteilung des Einvernehmens durch die Universitätsleitung nimmt der Fakultätsrat die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans vor. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴§ 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 55 Annahme der Wahl

¹Die Wahlleitung hat die Gewählte bzw. den Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Fakultätsrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Dieser entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 56

Rücktritt

¹Die Dekanin bzw. der Dekan kann vom Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

§ 57

Vertretung

¹Die Dekanin bzw. der Dekan wird entweder von der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, der Transferdekanin bzw. dem Transferdekan oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vertreten. ²Sie bzw. er bestimmt zu Beginn der Amtszeit im Einvernehmen mit der betreffenden Person, wer die Vertretung übernimmt, und gibt dies hochschulöffentlich bekannt. ³Die weitere Studiendekanin bzw. der weitere Studiendekan nach § 59 Abs. 2 ist von der Vertretung ausgeschlossen, sofern sie bzw. er nicht aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren stammt.

Zweiter Abschnitt:

Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, die Transferdekanin bzw. der Transferdekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan

§ 58

Aufgaben

(1) ¹Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan wirkt auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebten Ziele in der Forschung hin. ²Sie bzw. er unterstützt und berät die Fakultät in strategischen und strukturellen Fragen bei der Stellung von Drittmittelanträgen.

(2) ¹Die für den Wissens- und Technologietransfer zuständige Transferdekanin bzw. der Transferdekan fördert und koordiniert den wechselseitigen Austausch der Fakultät mit Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. ²Sie bzw. er wirkt auf praxisnahe Forschungs- und Lehrprojekte sowie eine aktive Gründungskultur hin.

(3) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan übernimmt die in Art. 40 Abs. 2 BayHIG aufgeführten Aufgaben und wird bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben durch Studiengangsbeauftragte und Fachbeauftragte unterstützt. ²Diese koordinieren und betreuen einen definierten Studiengang bzw. ein definiertes Fach.

§ 59

Anzahl

(1) Die Fakultäten wählen jeweils eine Forschungsdekanin bzw. einen Forschungsdekan, eine Transferdekanin bzw. einen Transferdekan, eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften eine weitere Studiendekanin bzw. einen weiteren Studiendekan wählen.

§ 60 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Scheidet eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber vorzeitig aus dem Amt, so hat unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen. ²Die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 61 Wahl

(1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann für die Wahl der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans, der Transferdekanin bzw. des Transferdekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät vorschlagen. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat für die weitere Studiendekanin bzw. den weiteren Studiendekan der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften kann auch aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) sowie der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) vorgeschlagen werden.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt geheim und durch Stimmzettel für jedes Amt eine Person. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³§ 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 62 Annahme der Wahl

¹Die Wahlleitung hat die Gewählte bzw. den Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Fakultätsrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Dieser entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 63 Rücktritt

¹Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

Dritter Abschnitt: Der Fakultätsrat

§ 64 Zusammensetzung

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan,
3. die Transferdekanin bzw. der Transferdekan,
4. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, wobei die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften bestimmen, wer von beiden sie im Fakultätsrat vertritt,
5. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
6. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
9. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät,
10. die geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren der Institute (soweit in einer Fakultät Institute errichtet sind) jeweils mit beratender Stimme.

(2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können bei

1. der Bildung von Berufungsausschüssen,
2. der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren,
3. der Beratung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
4. der Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. der Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Studienplänen,
6. der Beratung des Lehrangebots sowie der Vergabe von Lehraufträgen und Exkursionsmitteln,
7. der Beratung von Bibliotheksangelegenheiten

alle nicht entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät ohne Stimmrecht mitwirken, sofern die Aufgaben nicht den Instituten zur Erledigung übertragen sind.

(3) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt: Institute

Gliederung in Institute

¹Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Universitätsleitung die Gliederung einer Fakultät in Institute vorsehen. ²Dem Universitätsrat sind die Anträge zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 66

Organisationsform und Aufgaben

(1) ¹Institute werden von den jeweiligen Instituten angehörenden Professorinnen bzw. Professoren geleitet. ²Die Institutsleitung soll die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die Studierenden und die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen. ³Die Institutsleitung lädt mindestens einmal im Semester zu einer Institutsversammlung ein; die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie die Fachschaftsvertretung sind zur Institutsversammlung einzuladen. ⁴Bei Studiengangsplanung, Studienordnungen und Planung des Lehrangebots ist die Institutsversammlung einzubeziehen.

(2) ¹Die Universitätsleitung beschließt die Verwaltungsordnung des jeweiligen Instituts, die insbesondere Struktur, Aufgaben und Leitungsfunktionen regelt. ²Soweit Fakultäten in Institute gegliedert sind, übernehmen die Institute folgende Aufgaben:

1. Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
4. Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. Verteilung der Mittel, die dem Institut für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, sowie der Studienzuschussmittel,
6. Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

Zehnter Teil:

Mitglieder der Universität

§ 67

Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 BayHIG

(1) Mitglieder der Universität sind die in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BayHIG benannten Personen.

(2) ¹Als Promovierende im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG gelten alle Personen, die die Zulassung zum Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss erhalten haben. ²Berechtigt zur Teilnahme an den Wahlen zu den universitären Organen sind

Promovierende, die Mitglied einer Graduate School sind.

(3) ¹Weitere Mitglieder der Universität sind

1. Personen, die an der Universität zusätzliche wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayHIG erbringen und sich an dem Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc), deren Ordnung die Modalitäten regelt, registriert haben,
2. Personen, deren Drittmittelprojekt als TRAc-Project bzw. TRAc-Starter-Project dem Graduiertenzentrum TRAc zugeordnet wurde,
3. Personen, die nach § 5 Ordnung für das Graduiertenzentrum TRAc (TRAcO) als Research Fellow bestellt worden sind, sowie
4. Personen, denen von der Universität im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung nach Art. 67 Abs. 1 und 3 BayHIG („Thüringer Modell“) i.V.m. § 68 dieser Grundordnung für die Dauer der Beschäftigung bei dieser Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitgliedes der Universität verliehen wurde.

²Dieser Status ist unabhängig von einer Immatrikulation oder einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität. ³Die Mitglieder im Sinne des Satzes 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie sonstige nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG in Anspruch zu nehmen. ⁴Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit.

§ 68

„Thüringer Modell“

¹Die Universität kann gemeinsame Berufungsverfahren nach Art. 67 Abs. 1 und 3 BayHIG in Kooperation mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im „Thüringer Modell“ durchführen. ²Die auf diese Weise Berufenen stehen in keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehung zur Universität, ihnen wird jedoch für die Dauer der Beschäftigung bei der Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitgliedes der Universität verliehen. ³Die Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen. ⁴Sie sind verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

§ 69

Zweitmitgliedschaften

(1) ¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der die Zweitmitgliedschaft beantragenden Person mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von

Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ³Ein Zweitmitglied muss mindestens vier Semester an der Universität tätig sein. ⁴Grundlage für die Aufnahme als Zweitmitglied ist eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 BayHIG. ⁵Das Zweitmitglied ist einem Institut der jeweiligen Fakultät zuzuordnen, in welchem es gleichberechtigt mitwirkt; sofern die Fakultät nicht in Institute gegliedert ist, ist das Zweitmitglied einem Fach oder einer Fächergruppe zuzuordnen, in welchem bzw. welcher es gleichberechtigt mitwirkt.

(2) ¹Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät und der Institutsleitung des betroffenen Instituts, sofern die Fakultät in Institute gegliedert ist. ²Antragsberechtigt sind Mitglieder der Hochschulen, mit denen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die jeweilige Kooperationsvereinbarung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 BayHIG geschlossen hat. ³Die Bestellung zum Zweitmitglied erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. ⁴Die Zweitmitgliedschaft endet

1. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zweitmitglied gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Kündigung der Zweitmitgliedschaft aus wichtigem Grund, über dessen Vorliegen die Universitätsleitung entscheidet, schriftlich erklärt und die Präsidentin bzw. der Präsident die Erklärung angenommen hat,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem die Gründe für die Zweitmitgliedschaft weggefallen sind, spätestens aber mit dem Ablauf der Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung, auf der die Zweitmitgliedschaft beruht,
3. spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem das Zweitmitglied aus seiner Hochschule ausscheidet oder in den Ruhestand eintritt, oder mit dem Tod.

⁵Das Ende der Zweitmitgliedschaft wird jeweils durch einen schriftlichen Verwaltungsakt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der dem Zweitmitglied bekannt gegeben wird, festgestellt.

(3) Personen, die zum Zweitmitglied an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt worden sind, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar; im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach Art. 26 Abs. 1 bis 3 BayHIG.

§ 70

Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Universität kann die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensors oder einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag der Universitätsleitung oder einer Fakultät.

Elfter Teil: Ehrungen

§ 71 Ehrungen

- (1) Die Universität kann eine Ehrenmedaille „bene merenti“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag der Universitätsleitung oder einer Fakultät.
- (3) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

Zwölfter Teil: **Allgemeine Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien**

§ 72 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang gelten für die Sitzungen der Organe und Gremien der Universität mit Ausnahme der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung, soweit nicht in der Grundordnung oder in anderen Vorschriften der Universität oder eines Organs oder Gremiums speziellere Regelungen getroffen sind.

§ 73 Sitzungen

(1) ¹Die Organe und Gremien tagen in Sitzungen. ²Die Sitzungen finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit, und werden von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet (Sitzungsleitung). ³Die bzw. der Vorsitzende teilt möglichst zu Beginn eines jeden Semesters den Mitgliedern die vorgesehenen Sitzungstermine mit. ⁴Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen und Abstimmungen teil.

(2) ¹Außerordentliche Sitzungen finden auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder statt. ²Sie sind binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang eines entsprechenden Antrags bei der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen; der Antrag muss die Beratungsgegenstände nach § 75 Abs. 2 und 3 enthalten.

(3) ¹Die Organe und Gremien treten ebenfalls auf Verlangen der Universitätsleitung zusammen, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ²Die Universitätsleitung kann von den zuständigen Organen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

§ 74 Ladung zu den Sitzungen

(1) ¹Die Organe und Gremien werden von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes, der Tagungszeit sowie grundsätzlich unter Bereitstellung der Sitzungsunterlagen mit einer angemessenen Ladungsfrist von in der

Regel mindestens sieben Tagen einberufen (geladen). ²Soweit die Sitzungsunterlagen nicht mit der Ladung bereitgestellt werden können, sind sie unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzureichen. ³In begründeten, dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist für die Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden auf bis zu drei Werktage gekürzt werden. ⁴Weitere Tagungsordnungspunkte können in dringenden Fällen zu Beginn der Sitzung vor Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden, sofern kein Mitglied widerspricht. ⁵Die Ladung kann per Post oder per E-Mail – ggf. unter Einsatz einer digitalen Gremienplattform der Universität – erfolgen.

(2) Ist eine Mitgliedergruppe in einem Organ oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist deren Ersatzvertretung befugt, die Sitzungsunterlagen ebenfalls zu lesen.

(3) ¹Die Ladungsfrist wird durch den postalischen oder elektronischen Versand der Ladung gewahrt. ²Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend.

§ 75

Tagesordnung und Beratungsgegenstände

(1) ¹Beratungsgegenstände, die in die Tagesordnung für Sitzungen aufgenommen werden sollen, sind der bzw. dem Vorsitzenden mit einer angemessenen Vorlaufzeit zuzuleiten. ²Diese bzw. dieser prüft die Zuständigkeit und entscheidet über die Aufnahme des Beratungsgegenstandes als Tagesordnungspunkt.

(2) Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

(3) Dem Beratungsgegenstand sind die notwendigen Sachverhaltsdarstellungen und Stellungnahmen sowie ein Beschlussvorschlag als Sitzungsunterlage beizufügen.

§ 76

Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Wird eine Mitgliedergruppe in einem Organ oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhindertes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch Erklärung in Textform (papiergebunden oder elektronisch) sowie in der Sitzung mittels zu Protokoll gegebener Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. ²Die Erklärung ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten.

(2) ¹Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ²Soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Organ oder Gremium nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. auf die jeweils nächste nachrückende Person, die über das Ergebnis der Hochschulwahlen ermittelt worden ist, zulässig. ³Eine Stimmrechtsübertragung auf Mitglieder kraft Amtes ist ausgeschlossen; Abs. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Verhinderung der Vertreterin bzw. des Vertreters einer Mitgliedergruppe, die in

einem Organ oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, kann das Stimmrecht nur auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. die jeweils nächste nachrückende Person, die über das Ergebnis der Hochschulwahlen ermittelt worden ist, übertragen werden.

(4) ¹Mitglieder, die dem Organ oder Gremium kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung in diesem Amt vertreten. ²Sofern für Mitglieder kraft Amtes keine Vertretung bestellt oder die bestellte Vertretung verhindert ist, kann weiteren Mitgliedern kraft Amtes derselben Funktion ausnahmsweise das Stimmrecht übertragen werden, wenn ohne diese Stimmrechtsübertragung die Mehrheit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Organ oder Gremium nicht gegeben wäre.

(5) In Prüfungsgremien einschließlich Promotions- und Habilitationsgremien sind Stimmrechtsübertragungen ausgeschlossen.

§ 77

Sitzungsleitung

(1) Der Sitzungsleitung obliegt die Sitzungshoheit.

(2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit des Organs oder Gremiums und die Tagesordnung fest. ³Ist die Tagesordnung beendet und sind alle Anträge behandelt, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

(3) Nach der Berichterstattung eröffnet die Sitzungsleitung die Beratung und erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat das Recht zur Schlussäußerung zu jedem Tagesordnungspunkt. ²Sie schließt die Beratung und eröffnet die Beschlussfassung.

§ 78

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe und Gremien beschließen durch Abstimmungen (§ 81) und Wahlen (§ 82).

(2) ¹Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(3) ¹Wird ein Organ oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ³Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens sieben Tage.

§ 79

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Besorgnis der Befangenheit

(1) Für Mitglieder von Organen und Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG).

(2) ¹Gründe, die einen Ausschluss von Beratung und Abstimmung rechtfertigen, ergeben sich aus Art. 20 Abs. 1 BayVwVfG. ²Hält sich ein Mitglied eines Organs oder Gremiums für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, ist dies der dem Organ oder Gremium vorsitzenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet (Besorgnis der Befangenheit), so ist dies der bzw. dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums unverzüglich anzuzeigen. ²Eine Befangenheit kann insbesondere vorliegen

1. bei einem besonderen Nähe-Verhältnis zwischen der Person, deren Belange Gegenstand der Entscheidung sind, und einem Mitglied des Organs oder Gremiums, soweit dies nicht bereits zu einem Ausschluss nach Abs. 2 führt,
2. wenn zwischen der Person, deren Belange Gegenstand der Entscheidung sind, und einem Mitglied des Organs oder Gremiums enge wissenschaftliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhalten werden,
3. wenn das Organ oder Gremium über einen Fall zu entscheiden hat, bei dem ein Mitglied des Organs oder Gremiums bereits im Vorverfahren wesentlich beteiligt gewesen ist und ein besonderes Interesse am Ausgang der Entscheidung angenommen werden kann.

(4) ¹Das Organ oder Gremium entscheidet in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 über den Ausschluss. ²Die betreffende Person darf an dieser Entscheidung (Beratung und Abstimmung) nicht mitwirken. ³Sie ist vorab anzuhören.

(5) ¹Eine ausgeschlossene Person darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. ²Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).

(6) Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Wahlen.

§ 80

Sachanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können nur mündlich und nur solange gestellt werden, bis der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der Sitzungsleitung festgestellt worden ist. ²Vor der Sitzung schriftlich übermittelte Sachanträge gelten nur als angekündigt.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. ²Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern des Organs oder Gremiums nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut

vorgetragen werden. ³Anträge können bis zur Abstimmung von der antragstellenden Person jederzeit zurückgezogen werden.

(3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig; die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. ²Anträge zur Geschäftsordnung müssen von der Sitzungsleitung außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zum Beratungsgegenstand als nächste Wortmeldung aufgegriffen werden und sind von der antragstellenden Person zu begründen; hierunter fallen insbesondere Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
3. Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
4. Aufnahme eines Tagesordnungspunktes,
5. Nichtbefassung, Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
6. Überweisung an ein anderes Organ oder Gremium,
7. Vertagung oder befristeten Unterbrechung einer Sitzung,
8. Übergang zur Tagesordnung,
9. Beschränkung der Redezeit,
10. Schließung der Redeliste,
11. Beendigung der Beratung,
12. Geheime Abstimmung,
13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler.

³Wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig.

(4) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist nach Anhörung je einer Rednerin bzw. je eines Redners für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 81

Abstimmungen

(1) Abstimmungen dienen der gemeinschaftlichen Willenserklärung in Sach- und Personalangelegenheiten; ihre Fragestellungen sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

(2) ¹Die Organe und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Bei der Wiederholung der Abstimmung hat im Falle einer erneuten Stimmengleichheit die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Abstimmung in einem

zwingend paritätisch besetzten Organ oder Gremium stattfindet und die Stimmen entlang der Linie der Mitgliederkategorien verlaufen mit der Folge, dass ein erhöhtes Stimmengewicht der Sitzungsleitung die paritätische Besetzung unterlaufen würde. ⁵Ergibt sich im Falle des Satzes 4 abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst zu entscheiden. ²Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.

(4) ¹Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. ²Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie von der hauptantragstellenden Person übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals erfolgen.

(6) ¹Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe mit Hilfe sicherer elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die bzw. der Vorsitzende dies in unaufschiebbaren Angelegenheiten für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise in Textform widersprochen hat (Umlaufverfahren). ²Beteiligen sich weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Organ- oder Gremienmitglieder an der Abstimmung, gilt das Umlaufverfahren als ohne Ergebnis beendet und der Antrag gilt als abgelehnt. ³Nach Ablauf der Frist für die Beschlussfassung stellt die bzw. der Vorsitzende das Beschlussergebnis fest und informiert unverzüglich alle Mitglieder des Organs oder Gremiums. ⁴Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Organ- oder Gremiensitzung aufzunehmen.

(7) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eines Organs oder Gremiums wird in geheimer Abstimmung beschlossen. ³Über Personalangelegenheiten wird hingegen grundsätzlich in geheimer Abstimmung entschieden, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird.

(8) Das Abstimmungsergebnis ist unter Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie etwaiger Stimmenthaltungen von der Sitzungsleitung unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.

(9) In Prüfungsgremien einschließlich Promotions- und Habilitationsgremien ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

§ 82 Wahlen

(1) Mittels Wahlen erfolgt die Bestimmung von Amts- und Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern aus der Gesamtheit der zur Wahl Vorgeschlagenen.

(2) Vorbehaltlich spezieller Regelungen erfolgen Wahlen in den Organen und Gremien nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) sowie geheim und durch Stimmzettel.

(3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der Organ- oder Gremiumsmitglieder auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten oder zweiten Wahlgang niemand die Mehrheit, findet unter den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. ³Haben im zweiten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche Stimmzahl erreicht, ist unter diesen durch einen zusätzlichen Wahlgang, bei dem die höhere Stimmenzahl entscheidet, zu ermitteln, wer an der Stichwahl teilnimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Kommt auch bei der Stichwahl keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

(4) ¹Kandidiert nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn sie bzw. er im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Organs oder Gremiums auf sich vereint. ²Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Kommt die Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(5) ¹Die Wahlleitung wird von der Sitzungsleitung des wählenden Organs oder Gremiums übernommen. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann die Wahl nicht leiten. ³Sind aus diesem Grund sowohl die Sitzungsleitung als auch deren Stellvertretung verhindert, bestimmt das Organ oder Gremium die Wahlleitung aus seiner Mitte. ⁴Entsprechendes gilt für eine Abwahl.

(6) ¹Ist die bzw. der Gewählte anwesend, teilt sie bzw. er der Wahlleitung mit, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit der bzw. des Gewählten verständigt die Wahlleitung die Person unverzüglich von ihrer Wahl. ³Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ⁴Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

§ 83

Öffentlichkeit, beratende Teilnahme von Nichtmitgliedern

(1) ¹Die Organe und Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. ²Für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung kann die Öffentlichkeit beschlossen werden, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst.

(2) Ist die Mitgliedergruppe der Studierenden in einem Organ oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist diejenige Person, die bei Verhinderung der Vertreterin bzw. des Vertreters vertretungsweise das Stimmrecht wahrnimmt, auch dann, wenn kein Vertretungsfall vorliegt, berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen (Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHIG).

(3) Mit Zustimmung der Mitglieder des Organs oder Gremiums kann die Sitzungsleitung Auskunftspersonen oder Sachverständige zur Berichterstattung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 84

Protokoll

(1) ¹Über Sitzungen von Organen und Gremien ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

²Das Protokoll muss Angaben enthalten über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte und die wesentlichen Inhalte der Beratung,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

³Die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und als Anwesenheitsliste Bestandteil des Protokolls. ⁴Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln und zu verwahren, soweit es nicht öffentlich beratene Gegenstände enthält.

(2) ¹Mitglieder, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in dem Protokoll vermerkt wird. ²Stellungnahmen zu einem Abstimmungsergebnis werden dem Protokoll als Anlage beigelegt.

(3) ¹Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und gegebenenfalls von der hinzugezogenen Protokollführerin bzw. dem hinzugezogenen Protokollführer zu unterzeichnen. ²Soweit das Protokoll elektronisch versandt bzw. auf eine digitale Gremienplattform gestellt und keine fortgeschrittene elektronische Signatur verwendet wird, kann es mit dem Hinweis „im Original unterschrieben“ gezeichnet werden; es genügt die Unterzeichnung des Originals.

(4) ¹Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet das Organ oder Gremium in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren nach § 81 Abs. 6. ²Vor Genehmigung des Protokolls erfolgen Mitteilungen über behandelte Tagesordnungspunkte mit dem Hinweis „vorbehaltlich der Genehmigung des Protokolls“.

§ 85

Digitale und hybride Sitzungen

(1) ¹Organ- und Gremiensitzungen können anstelle von Sitzungen in Präsenz auch als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenzen) oder hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz- und digitaler Sitzung) unter Gewährleistung der Belange des Datenschutzes und der Informationssicherheit durchgeführt werden. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung trifft die bzw. der Vorsitzende.

(2) ¹Die Einwahldaten sind als Ortsangabe in der Sitzungsladung mitzuteilen. ²Ladung und Sitzungsunterlagen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln.

(3) ¹Mit der erfolgreichen Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Fall der Videokonferenz die

erfolgreiche Ton- und Bildübertragung von der Sitzungsleitung festgestellt sind. ³Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzung haben alle Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Telefon- oder Videokonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.

(4) ¹Beschlussfassungen können nur dann in digitalen oder hybriden Sitzungen durchgeführt werden, wenn diese als Videokonferenzen stattfinden. ²Eine Aussprache und Beschlussfassung in Telefonkonferenzen sind nicht zulässig. ³Abstimmungen in Videokonferenzen setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der in der Videokonferenz anwesenden Mitglieder von der Sitzungsleitung festgestellt worden ist.

(5) ¹Beschlüsse erfolgen in digitalen Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. ²Vor jeder Abstimmung in digitalen Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Organs oder Gremiums sicherzustellen, dass der Beratung gefolgt werden konnte. ³Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. ⁴Die Sitzungsleitung kann eine namentliche Abstimmung festlegen. ⁵Ist aufgrund technischer Störungen die Mitwirkung eines Mitglieds an der Abstimmung nicht möglich, soll die Sitzungsleitung eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um eine neue Einwahl zu ermöglichen.

(6) ¹Ist eine geheime Abstimmung oder Wahl vorgeschrieben oder im Einzelfall bestimmt worden, ist die Beschlussfassung – sofern vorhanden – in einem geeigneten elektronischen Verfahren durchzuführen oder als nachgelagerte Briefwahl abzuhalten. ²Geheime Abstimmungen und Wahlen haben in digitalen sowie hybriden Sitzungen in einem einheitlichen Verfahren zu erfolgen; bei Nutzung des elektronischen Verfahrens ist ein hierfür von der Universität freigegebenes System zu nutzen.

(7) In dem Protokoll soll festgehalten werden, mit welchem Verfahren die Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt worden ist.

Dreizehnter Teil: Schlussbestimmungen

§ 86

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Grundordnung tritt am 23. Februar 2023 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2022 (<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-40.pdf>), mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Nr. 1 und § 56 Abs. 3 außer Kraft; diese Bestimmungen sind bis zum 30. September 2023 gültig. ²Die Wahl der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans erfolgt erstmals zum Wintersemester 2023/2024. ³Abweichend von § 62 bleiben die nach den Regelungen der Grundordnung vom 15. Juni 2007 gewählten Studiendekaninnen bzw. Studiendekane für eine Dauer von

drei Jahren im Amt.

(3) ¹Die Wahl der Transferdekanin bzw. des Transferdekans erfolgt erstmals zum Wintersemester 2024/2025. ²Abweichend von § 60 Abs. 1 beträgt die Amtszeit der erstmalig gewählten Transferdekaninnen bzw. Transferdekane ein Jahr. ³Die neue Vertretungsregelung der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 57 sowie die neue Zusammensetzung des Fakultätsrats gemäß § 64 Abs. 1 (Entfall der Prodekanin bzw. des Prodekans, Aufnahme der Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane und der Transferdekaninnen bzw. Transferdekane) treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ⁴Die Regelungen der §§ 56, 57 und 64 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2023 finden bis zum 30. September 2024 weiter Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Dezember 2022 und vom 17. Februar 2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 21. Februar 2023

Bamberg, den 21. Februar 2023

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Grundordnung wurde am 21. Februar 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 2023.